



OELSNITZER FEUERWEHRE FREUNDE e.V.

Verein zur Förderung des Feuerwehrwesens in Oelsnitz/Erzgeb.

Albert-Funk-Schacht-Str. 1B
09376 Oelsnitz/Erzgebirge
Vorsitzender: Florian Stahl
www.foelsnitz.de
verein@foelsnitz.de

„Verein Oelsnitzer Feuerwehrfreunde e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Oelsnitzer Feuerwehrfreunde e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oelsnitz/Erzgebirge
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein Oelsnitzer Feuerwehrfreunde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Feuerschutzes und die Förderung des traditionellen Brauchtums.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Pflege von Tradition und Brauchtum im Sinne des Feuerwehrwesens,
 - b. Teilnahme an nationalen und internationalen Begegnungen, sowie deren Mitorganisation,
 - c. regelmäßige Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen, die durch den Verein an kultureller Substanz bereichert werden,
 - d. die Bereitstellung von Mitteln für Ausrüstung und die Gestaltung von Ausbildungen der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz/Erzgebirge,
 - e. die Jugendarbeit und die Nachwuchsgewinnung, im Besonderen die Förderung der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz/Erzgebirge,
 - f. die Erhaltung historischer Technik.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und trägt humanistischen sowie demokratischen Charakter.

§3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern (im Weiteren nur als Mitglieder bezeichnet).
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendeten 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Aktives Mitglied ist:
 - a. wer Teil der aktiven Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz/Erzgebirge ist,
 - g. Mitglied des Vorstandes ist,
 - h. wer durch einen Vorstandsbeschluss, nach regelmäßiger aktiver Beteiligung am Vereinsleben, als solches eingestuft wurde.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und fördert.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um das Feuerwehrwesen in der Stadt Oelsnitz/Erzgebirge besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



OELSNITZER FEUERWEHRE FREUNDE e.V.

Verein zur Förderung des Feuerwehrwesens in Oelsnitz/Erzgeb.

Albert-Funk-Schacht-Str. 1B
09376 Oelsnitz/Erzgebirge
Vorsitzender: Florian Stahl
www.foelsnitz.de
verein@foelsnitz.de

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, oder
 - i. mehr als 2 Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (1) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Oelsnitzer Feuerwehrfreunde e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Oelsnitzer Feuerwehrfreunde e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der Oelsnitzer Feuerwehrfreunde e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - j. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - k. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - l. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - m. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - n. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - o. dem Kassierer,
 - p. der Leiter der Feuerwehr Oelsnitz/Erzgebirge und dessen Stellvertreter, jedoch ohne Stimmrecht.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Kassierer vertreten. Sie sind dabei jeweils einzelvertretungsberechtigt und an die Satzung sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.



OELSNITZER FEUERWEHRE FREUNDE e.V.

Verein zur Förderung des Feuerwehrwesens in Oelsnitz/Erzgeb.

Albert-Funk-Schacht-Str. 1B
09376 Oelsnitz/Erzgebirge
Vorsitzender: Florian Stahl
www.foelsnitz.de
verein@foelsnitz.de

- (4) Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der zwei weiteren Vorstandsmitglieder und des Kassierers erfolgt von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre in geheimer Abstimmung.
- (5) Die konkrete Aufgabenverteilung erfolgt im Rahmen der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Mitglieder des Vorstandes des Vereins. Der gewählte Vorstand beruft aus seinen Reihen einen Schriftführer.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Vereinsmitglieder in Aufgaben berufen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - q. die Auflösung des Vereins,
 - r. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - s. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - t. Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von 6 Jahren,
 - u. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - v. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung oder anderweitige Änderung der Tagesordnung beantragen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann ein Losentscheid herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr Einverständnis erklärt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.



OELSNITZER FEUERWEHRE FREUNDE e.V.

Verein zur Förderung des Feuerwehrwesens in Oelsnitz/Erzgeb.

Albert-Funk-Schacht-Str. 1B
09376 Oelsnitz/Erzgebirge
Vorsitzender: Florian Stahl
www.foelsnitz.de
verein@foelsnitz.de

- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzulegen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - w. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - x. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - y. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - z. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - aa. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - bb. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oelsnitz/Erzgebirge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (für die Förderung der FF Oelsnitz/Erzgebirge) zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.